Erscheint täglich früh 7 Uhr in der Expedition, Marienstraße 13. Abonnementspreis vierteljährlich 22½ Ngr., durch die Post 25 Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr.
Auflage: 23000 Expl.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Inseraten-Annahme auswärts: Haasenstein und Vogler in Hamburg, Berlin, Wien, Leipzig, Basel, Breslau, Frankfurt a. M. — Rud. Mosse in Berlin, Leipzig, Wien, Hamburg, Frankfurt a. M., München. — Daube & Co in Frankfurt a. M. — Fr. Voigt in Chemnitz. — Havas, Laffite, Bullier & Co. in Paris.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Inseraten werden Wochentags bis 3 Uhr, Sonntags bis Mittags 12 Uhr, in Neustadt: große Meißnergasse 5 bis Abd. 5 Uhr, angenommen. Der Raum einer einspaltigen Petitzeile kostet 15 Pfg. Eingesandt die Zeile 3 Ngr.

Eine Garantie für das nächsttägige Erscheinen der Inserate wird nicht gegeben.

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns unbekannten Firmen u. Personen inseriren wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Vorheinzahlung. 9 Zeilen kosten 1½ Ngr. Auswärtige können die Zahlung auch auf eine Dresdner Firma anweisen. Die Exp.

Druck und Eigenthum der Herausgeber: Liepsch & Reichardt in Dresden. Verantwortl. Redacteur: Julius Reichardt.

Nr. 56. Neunzehnter Jahrgang. Mitredacteur: Dr. Emil Bierey. Für das Feuilleton: Ludwig Hartmann. Dresden, Mittwoch, 25. Februar 1874.

Politisches.

Im Elsaß ist die Nachwirkung der Thatsache, daß die Protestcandidaten im deutschen Reichstage Fiasco gemacht haben, eine tiefgreifende. Man hatte so stolze Hoffnungen auf sie gesetzt und fühlt um so tiefer das Unbehagliche des Fehlschlages. Den Franzosen aber, d. h. in Frankreich wohnenden, machen ihre Zeitungen das kindische Vergnügen, blos die Protestrede des Herrn Teutsch zu übersetzen, hingegen die Erklärung des Bischofs Räß vollständig zu ignoriren. Nur der Pariser „Temps" besitzt soviel Wahrheitsliebe, seinen Lesern von dem Auftreten dieses Bischofs zu berichten. Um so größer wird die Enttäuschung sein, wenn die Franzosen die Wahrheit vernehmen. Was mit solchen kurzbeinigen Lügen überhaupt lucrirt werden soll, als das kärgliche Nähren von Illusionen, die bald genug schwinden, ist nicht abzusehen. Das Brüsseler Blatt „L'Echo du Parlement" schreibt:

„Die Deputirten Elsaß-Lothringens haben einen Vorschlag eingebracht, durch welchen das deutsche Parlament ersucht wird, die Regierung aufzufordern, die Bevölkerung Elsaß-Lothringens über die Annexion zu befragen. Hätten Sie die Güte, diesen Vorschlag abzudrucken und dann folgende Frage folgen zu lassen: 1) Hat Louis der XIV. die Bevölkerung konsultirt, als er Elsaß-Lothringen, zwei deutsche Provinzen, eskamotirte? 2) Hat die einzige und untheilbare Republik die Belgier konsultirt, als sie Dumouriez beauftragte, deren Land zu verwüsten und zu ruiniren, um es an Frankreich zu überliefern? 3) Hat Napoleon I. die deutschen Völker konsultirt, ehe er ihr Vaterland verwüstete und einen großen Theil desselben annektirte? 4) Haben Karl X. und seine Nachfolger die Araber konsultirt, als sie Algerien eroberten? 5) Hat Napoleon III. oder vielmehr Frankreich 1870 die Bevölkerung konsultirt, bevor man „auf Berlin" marschirte zu dem Zwecke, die natürlichen Grenzen, Belgien mit einbegriffen, zurück zu erobern? Würde es zu viel verlangt sein, die Herren Deputirten von Elsaß-Lothringen die Franzosen, ihre ehemaligen Landsleute, zu bitten, die Geschichte Frankreichs, nur von 1660 an, zu studiren? Es ist ein belgischer Patriot, der sie bittet, diese Zeilen zu veröffentlichen."

Wir wüßten diesem schlagenden Argumente Nichts hinzuzufügen.

Da jetzt die große Politik einen Augenblick zu ruhen scheint, so gedenken wir in Kürze mehrerer untergeordneteren Ereignisse. Als das preußische Abgeordnetenhaus den Staatshaushalt in dritter Lesung berieth, benutzte der Abg. Richter-Hagen die zufällige Abwesenheit von gegen 100 conservativen Abgeordneten, welche gerade frühstückten oder Zeitungen lasen, um die 51,000 Thlr., welche der preußische Staat jährlich zu Wettrennprämien ausgiebt, streichen zu lassen. Der Ingrimm der Junker und Sportsleute über diesen glücklich ausgeführten parlamentarischen Handstreich ist groß. Mit den gröblichsten Invektiven fallen sie über den Abg. Richter her. Nun ist, wie die „Volksztg." sehr ruhig auseinandersetzt, das Interesse des Staates an den Wettrennen gar kein so großes. Mag auch Vollblut nöthig sein zur Veredelung der Race, so ist es doch völlig überflüssig, diese Thiere bei Wettrennen schinden zu lassen. Wenn der Staat der Thierzucht aufhelfen will, so findet er in der Beförderung von Rindvieh-, Schaf- und Hühnerzucht u. dergl. dankenswerthere Aufgaben als Wettrennen mit obligaten Arm- und Beinbrüchen. Um dem Beschlusse des preußischen Landtages nun ein Schnippchen zu schlagen, will die Regierung nach Ostern eine Vorlage einbringen, worin zur Hebung der Landwirthschaft und zumal der Pferdezucht aus Staatsmitteln „Schaupreise" für Vollblutpferde bewilligt werden. Daß mit der „Schau" ein kleines Rennen verbunden wird, kann ja nicht verboten werden. Das nennt man Respectiren der Beschlüsse der Volksvertretung!

Besonders tactvoll verfährt auch nicht der preußische Minister des Innern, Graf Eulenburg, wenn er ein Circular erläßt, das sich gegen das zu Gevatter-Bitten des Königs von Preußen richtet. Bisher wurde der Name des Landesherrn als Taufzeuge in das Kirchenbuch eingetragen, wenn eine Familie mit der Geburt eines 7. oder 8. Sohnes gesegnet war. Die betreffenden Eltern hofften dabei auf ein Pathengeschenk. Dasselbe, erklärt Graf Eulenburg, soll in Zukunft ganz wegfallen und auch die Eintragung des Landesherrn als Taufzeuge soll nur in dem Falle geschehen, wenn in einer würdigen Ehe 7 Söhne hintereinander, und zwar ohne Dazwischenkunft von Töchtern, geboren sind. Vor der Ehe geborene, später aber durch die Vollziehung der Ehe legitimirte Söhne, dürfen aber bei Leibe nicht mitgezählt werden. Da der König von Preußen unmöglich von solchen Lappalien Kenntniß haben kann, oder wenn er sie erführe, sie sicherlich sogleich in freigebiger Weise über den Haufen werfen würde, so fragen wir: fühlt denn Graf Eulenburg nicht, wie er durch eine solche behördliche Verordnung, der die Knickrigkeit aus allen Nähten guckt, seinen Gebieter in ein falsches Licht bringt, das der hohe Herr wahrhaftig nicht verdient? Wie — wenn ein braver Vater dem Kriegsherrn bereits 6 kräftige Söhne, künftige Soldaten, gezeugt hat und ihm nun sein Weib den 7. Rekruten auf dem Arme entgegenbringt, da hält dem Familienvater Graf Eulenburg ein Stück Papier entgegen und ruft: „Aber gegeben wird Dir Nichts!" Wie unklug, wie schäbig!

Die mecklenburgische Verfassungsfrage ist so verwickelt, daß selbst die längsten Telegramme, die täglich jetzt von Schwerin ausgehen, allen den Glücklichen, die nicht unter dem Scepter der beiden Obotriten-Großherzöge leben, schwerverständlich sind. Das neueste Stadium scheint das zu sein, daß die Regierung, die Städte und die Landgemeinden, sowie ein Theil der Ritterschaft mit der Mehrheit der Ritter sich nicht einigen können und daß das zum so und soviel-ten Male unternommene Verfassungswerk abermals in die Brüche gehen wird.

Wien feierte dieser Tage den 70. Geburtstag eines der bedeutendsten österreichischen Gelehrten, des berühmten Anatomen Rokitansky. Alles was in Oesterreich auf Bildung Anspruch macht, vereinte seine Glückwünsche für einen Gelehrten, der als guter Patriot und freisinniger Denker sich außerdem einen glänzenden Namen geschaffen hat. Nur die Vaterstadt des Jubilars, Königgrätz, lehnte mürrisch jede Betheiligung an der Festfeier ab, da Rokitansky ein ungetreuer Sohn der czechischen Nation geworden sei und der Verfassungspartei angehöre. Die Wenzelskinder in Königgrätz bedenken nicht, wie groß das Armuthszeugniß ist, das sie sich durch den blinden Nationalitätenhaß ausstellen lassen. Rokitansky, der in seinem langen Leben auf seinem Anatomie-Tische über 50,000 Leichen — mehr als nach der Schlacht von Königgrätz um diese Stadt lagen — sezirt hat, der seiner Wissenschaft die fruchtbarsten Anregungen gab, er existirt für seine czechisch gesinnte Vaterstadt nicht, weil er, ein geborener Czeche, ein heller Stern der deutschen Wissenschaft geworden ist!

Locales und Sächsisches.

— Der Prinz Hermann zu Sachsen-Weimar, der am Montag Mittag von Weimar hier eingetroffen und im Victoria-Hotel abgetreten war, ist gestern früh nach Frankfurt a. M. wieder abgereist.

— Die erste Hofpredigerstelle an der evangelischen Hofkirche in Dresden ist dem bisherigen zweiten Hofprediger, Consistorialrath Dr. Rüling, die zweite Hofpredigerstelle aber dem Pfarrer Dr. phil. Löber zu Flemmingen übertragen worden.

— Der Regierungsrath Meusel, im Ministerium des Innern, ist zum Geheimen Regierungsrath befördert worden.

— In der Steuer-Gesetzgebungs-Deputation des Landtags sind die vorbereitenden Arbeiten jetzt so weit vorgeschritten, daß gestern die ersten Berathungen unter Zuziehung der Königlichen Commissare stattfinden konnten.

— Seit Anfang dieser Woche sind die Rekrutirungsgeschäfte für die Stadt Dresden der königl. Amtshauptmannschaft hierselbst abgenommen und unter eine besondere Commission gestellt worden. Der hiesigen Amtshauptmannschaft wird hierdurch eine beträchtliche Arbeitserleichterung zu Theil, denn das Militärersatzgeschäft in der Stadt Dresden betrug zeither ziemlich die Hälfte der ganzen Rekrutirungsarbeit, welche der Amtshauptmannschaft oblag. Der Wunsch liegt nahe und wird von allen Landgemeinden getheilt, daß die Amtshauptmannschaft die ihr jetzt disponibel werdende Zeit zu einer fleißigen Inspection der Wege und Chausseen verwenden möge.

— Daß die Bogenschützengesellschaft ein an der Blumenstraße gelegenes Areal für die künftige Abhaltung ihres Schießfestes (Vogelschießen) erkauften, ist bekannt. Hinsichtlich der künftigen Abhaltung dieses Volksfestes hat nun auch die königl. Polizeidirection erklärt, daß sie Bedenken gegen die Genehmigung nicht habe, wenn die Bogenschützengesellschaft sich verpflichte, die Blumenstraße bis zum Festplatz seiner Zeit in fahrbaren Zustand zu bringen, die erforderliche Beleuchtung des Platzes herzustellen und für Einrichtung der nöthigen Brunnen und Wasserzüge besorgt zu sein. Der Rath ist diesem Gutachten beigetreten, bedingt nur noch, daß die Gesellschaft eine fahr- und gehbare Verbindung zwischen dem neuen Areale und dem jetzigen Endpunkte der Blumenstraße in der Breite der letzteren herstelle.

— Um die oft beregte Eisenbahn-Ueberbrückung der Falkenstraße bewirken zu können, hat der Staatsfiscus denjenigen Theil des Taubstummenanstalts-Grundstückes, welcher umschlossen wird durch die Falkenstraße, Ammonstraße, verlängerte Poliergasse und die Verbindungsbahn, käuflich erworben. Plan und Prospect über die Eisenbahn-Ueberbrückung, von der Baupolizei-Deputation empfohlen, wird demnächst dem Stadtverordneten-Collegium vorgelegt werden.

— Aus einem Privatbriefe entnehmen wir eine kleine Erzählung, die an sich wirklich originell ist und vielleicht einzig dasteht. In einem Provinzstädtchen unseres Nachbarlandes wurde ganz vor Kurzem Abendmahlsgottesdienst abgehalten und den Andächtigen der bedeutungsvolle Kelch gereicht. Der erste der Versammlung trinkt, zieht aber sofort ein äußerst erstauntes Gesicht und beobachtet den zweiten, der nach ihm trinkt, welcher auch, nachdem er einen kräftigen Schluck gethan, dem ersten zuraunt: „das war ein starker Trunk!" Alle Anderen trinken unter denselben Kundgebungen von Erstaunen und schließlich nach der Feierlichkeit ist man sich darüber klar, daß das Getränk kein Wein, sondern — Schnaps war. Einige begaben sich zum Pfarrer in die Sacristei und erhielten auf ihre Anfrage die Antwort: „Das ist ja auch Gottes Gabe!" — In der That ist dies, da einmal durch irgend welchen Irrthum das Versehen geschehen war, auch die vernünftigste Aeußerung, die vom Pfarrer gethan werden konnte.

— Das Droschkenwesen erfährt in Leipzig energische Behandlung. Das dortige Polizeiamt ordnet in einer Bekanntmachung an, daß die Droschkenführer vom 1. März d. J. an wieder die vorschriftsmäßige Uniform zu tragen haben. Auch hinsichtlich der Erhöhung der Taxe ist man sehr reservirt und will dieselbe nach Befinden erst dann eintreten lassen, wenn die Mehrzahl der Droschkenführer ihre regulativmäßigen Obliegenheiten wieder vollständig und regelmäßig erfüllen wird und sich die Polizei nicht mehr gezwungen sieht, alle Tage so und so viele renitente Droschkenführer zur Haft bringen zu müssen.

— Aus Leipzig erfahren wir, daß der Cassirer bei der dortigen Wechslerbank, Robert Steinbach, ein Mann in den mittleren 20er Jahren, seit vorgestern mit unterschlagenen Geldern flüchtig geworden ist.

— Unter der Firma eines Locomotivführers oder eines Eisenbahnbeamten schwindelt hier ein unbekannter Mensch herum, der sich in öffentlichen Wirthschaften an dort anwesende Gäste andrängt, sich mit ihnen bekannt macht, und sie darauf unter verschiedenen betrügerischen Angaben anpumpt. Auch bei Geschäftsleuten scheint er sich einzuführen, um ihnen unter dem Vorgeben, daß er sich demnächst verheirathen wolle, Ausstattungsgegenstände herauszulocken.

— Daß Leute, die einmal auf Eigenthumsvergehen ausgehen, nichts schonen, was ihnen in den Weg kommt, und auch vor keiner Mühe scheuen, die ihnen die Wegschaffung der Diebstahlsobjecte bereitet, davon erzählt man uns als Beispiel, daß in einer der vergangenen Nächte aus einem unverschlossenen Hofraume eines Grundstückes auf der Leipziger Straße nicht weniger als 400 Stück leere Weinflaschen entwendet und von den Dieben fortgeschleppt worden sind. Bisher ist man den Thätern noch nicht auf der Spur.

— Der Entwurf über Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer umfaßt nur neun Paragraphen. § 1 versetzt die Städte Borna, Buchholz, Riesa, Rochlitz und Sednitz, sämmtlich über 5000 Einwohner zählend, aus der Classe der kleinen Städte in die der Mittelclasse. Auch Treuen und Falkenstein zählen über 5000 Einwohner, allein die ungünstigen gewerblichen Verhältnisse beider Städte lassen die Regierung von einer Ueberweisung derselben in die Classe der Mittelstädte absehen. § 2 befreit neben Kirchen, milden und frommen Stiftungen ꝛc. auch Personenvereine zu Förderung milder und wissenschaftlicher Zwecke, ferner Officiere, Aerzte und Beamten des Heeres und der Marine während der Mobilmachung von der Gewerbe- und Personalsteuer. Letztere Befreiung ist neu und aus der preußischen Gesetzgebung herüber genommen, weil es nach den Motiven nicht gerechtfertigt sein würde, die Officiere ꝛc. des sächsischen Armeecorps ungünstiger zu stellen, als die Officiere der preußischen Armee. § 3 lautet: 1. Angehörige der übrigen deutschen Bundesstaaten, welche ohne Ansässigmachung oder Ergreifung eines steuerpflichtigen Erwerbszweigs in Sachsen ihren Wohnsitz genommen, sind hinsichtlich der Steuerpflicht den Inländern gleich zu achten, sobald sie nachweislich einen Wohnsitz in ihrem Heimathsstaate nicht beibehalten haben. Dasselbe gilt auch von solchen Angehörigen der andern deutschen Bundesstaaten, welche in keinem dieser Staaten einen Wohnsitz haben, aber in hiesigen Landen sich aufhalten. 2. Bei den Angehörigen anderer Staaten tritt die Steuerpflicht erst dann ein, wenn sie entweder ein volles Jahr ununterbrochen, oder 5 Jahre lang, wenn schon mit Unterbrechung, sich in hiesigen Landen aufgehalten haben. Nach Verfluß obiger Fristen haben dieselben von ihrem Einkommen, jedoch nur insoweit, als es nach Sachsen bezogen wird, die Personalsteuer gleich den Inländern zu entrichten. Die Abschätzungsweise der Kaufleute, Fleischer und Bäcker wird durch § 4 wesentlich geändert. Unter Wegfall des bisherigen Modus treten folgende Bestimmungen in Kraft: Kaufleute mit Einschluß der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und Apotheker, ingleichen Fleischer, welche gewerbsmäßig Vieh zum Verkaufe schlachten, sowie Bäcker werden ohne Unterschied ihres Wohnortes zur Gewerbesteuer erster dazehendlich fünfter Unterabtheilung auf dem Wege freier Schätzung beigezogen, dergestalt, daß die Individualbeiträge nach Höhe des bei der Schätzung ermittelten Geschäftsertrags nach den in dem, dem Gesetze vom 23. April 1850 beigegebenen Tarife D. bestimmten Sätzen, da nöthig mit der Abrundung, wie sie nach § 2 des Gesetzes vom 10. März 1868 stattzufinden hat, ausgeworfen werden. Als Minimalbeiträge sind in Anwendung zu bringen: a) in den großen und Mittelstädten: 4 Thlr. bei den Kaufleuten, 2 Thlr. bei den Fleischern und Bäckern; b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande: 2 Thlr. bei den Kaufleuten und 1 Thlr. bei den Fleischern und Bäckern. Ausnahmsweise können im Falle dringenden Bedürfnisses diese Sätze bis auf die Hälfte ermäßigt werden. — § 6 bestimmt: Bank-, Credit- und Versicherungsinstitute, Sparkassen und Leihanstalten, ingleichen alle Actiengesellschaften ohne Unterschied ihres Gewerbebetriebes werden zur Gewerbesteuer erster Unterabtheilung auf dem Wege freier Schätzung dergestalt beigezogen, daß für dieselben nach Höhe des ermittelten Einkommens die in dem Tarife D. zum Gesetze vom 23. April 1850 bestimmten Sätze, da nöthig mit der Abrundung, wie nach § 4 des Gesetzes vom 10. März 1868 stattzufinden hat, ausgeworfen werden. Als Minimalsatz gilt der Betrag von 4 Thalern. Wie die Motive sagen, verfolgt hierbei die Regierung einen dreifachen Zweck. Zunächst sollen nunmehr alle Actiengesellschaften ohne Unterschied ihres Gewerbebetriebes nach den Sätzen im Tarife D. des Gesetzes vom 23. April 1850 beigezogen werden, während nach der dermaligen Gesetzgebung Actiengesellschaften, welche Fabrikgeschäfte betreiben, unter den Fabrikanten, und solche Actiengesellschaften, für deren Gewerbe besondere Steuersätze bestehen, wie zum Beispiel Actien-Brennereien oder Brauereien, nach den dafür bestimmten Sätzen vernommen werden. Infolge dieser verschiedenartigen Vernehmungsweise haben sich sehr erhebliche Ungleichheiten bemerkbar gemacht, indem nachweislich viele in den Händen von Actiengesellschaften befindliche Fabrikgeschäfte, Brennereien und Brauereien nach Verhältniß ihres Einkommens erheblich niedriger zur Gewerbesteuer herangezogen worden sind, als der Fall gewesen sein würde, wenn sie gleicher Besteuerung, wie andere Actiengesellschaften, wie Eisenbahngesellschaften, Credit- und Versicherungsinstitute unterlegen hätten. Ferner soll durch die vorgeschlagene neue Fassung der Abzug von einem Fünftheil von dem nach dem Tarife D. sich ergebenden Steuersatze, welcher zeither gestattet war, in Wegfall gebracht werden. Endlich hat man sich auch zur Beseitigung der den Sparkassen und Leihanstalten zustehenden Begünstigung, wonach sie von den Verwendungen zu milden Zwecken und zu Zwecken der Kirche und Schule steuerfrei bleiben, entschlossen, da zur Fortdauer dieser exceptionellen Steuerbefreiung keine genügende Veranlassung vorzuliegen scheint, und eine solche auch bei der künftigen Einkommensteuer nicht statuirt werden soll. — § 7 beseitigt die bisherige Fabrikantenabschätzung zu Bezirkssteuersummen und die Repartition der letzteren durch Sachverständige aus dem Fabrikstande. Fortan sind die Individualsteuersätze so, wie sie von der Kreisabschätzungscommission festgestellt werden, zu Kataster zu bringen. § 8 hebt die Befreiung der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener von der Personalsteuer gegen des Genusses freier Amtswohnungen auf. Es ist daher der nach ortsüblichen Miethsätzen zu veranschlagende Werth solcher Wohnungen dem steuerpflichtigen Dienseinkommen zuzurechnen. Diejenigen Räume, die ausschließlich zu amtlichen Zwecken dienen, wie z. B. zum Confirmandenunterricht, werden bei der Veranschlagung außer Berücksichtigung gelassen. Endlich wird im § 9 die Aufhebung der Bestimmungen wegen der sogenannten geheimen Rentenrolle angeordnet.

— Als vor einigen Tagen ein hiesiger Fischhändler eines Morgens in seinen auf der großen Meißnergasse gelegenen Keller gehen wollte, fand er denselben erbrochen vor. Beim Eintritt in denselben bot sich ihm folgender weiterer Anblick dar: die darin befindlichen Fässer waren umgestürzt und ihr Inhalt an Fischen, insbesondere an Heringen lag im Keller überall herum zerstreut. Allem Anschein nach liegt hier ein Act der Rache oder ein Schabernack vor, den ihm Jemand gespielt hat.

— Vorgestern ist ein Handarbeiter, welcher eine Souterrainwohnung im englischen Viertel bewohnt, die nach seinem Logis herabführende Treppe, welche durch eine nach Innen sich öffnende Thüre in der Hausflur verschlossen ist, hinabgestürzt und hat dadurch eine Kopfverletzung erlitten, welche Bewußtlosigkeit zur Folge gehabt hat. In diesem Zustande soll er sich noch am gestrigen Tage befunden haben.

SLUB
Wir führen Wissen.